

1. Geltungsbereich

Die Leistungen von Cinram GmbH (die Vervielfältigung von Bild-, Ton- und Datenträgern und der Druck von dazugehörigen Komponenten), Lieferungen und Angebote erfolgen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), und zwar auch im Rahmen zukünftiger Geschäftsbeziehungen. Abweichungen von diesen AGBs sowie entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn Cinram GmbH diese schriftlich bestätigt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Cinram GmbH, es sei denn, der Auftrag erfolgt im Rahmen eines gültigen Rahmenvertrages.

3. Durchführung des Auftrages, Produktionsunterlagen

- 3.1 Der Auftraggeber stellt Cinram GmbH die für die Herstellung erforderlichen Produktionsunterlagen, z.B. Grafikdaten, Labelfilme, Masterbänder oder DLTs etc. kostenfrei, Frei Haus und entsprechend den Spezifikationen der Cinram GmbH ausschließlich als Duplikate zur Verfügung. Werden vom Auftraggeber Produktionsunterlagen geliefert, die nicht den geltenden Spezifikationen der Cinram GmbH entsprechen, kann Cinram GmbH dieses Produktionsmaterial auf Kosten des Kunden vervollständigen, verbessern oder zurücksenden.
- 3.2 Zur Einhaltung von fest vereinbarten Lieferterminen ist Cinram GmbH nur verpflichtet, sofern der Auftraggeber die Produktionsunterlagen zum dafür vereinbarten Eingangstermin anliefert.
- 3.3 Cinram GmbH ist nicht verpflichtet, die Produktionsunterlagen in irgendeiner Weise zu überprüfen. Sollten jedoch Bedenken seitens Cinram GmbH hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit der unter Punkt 3.1 benannten Produktionsunterlagen bestehen, hat der Auftraggeber nach erhaltener Information seitens Cinram GmbH unverzüglich eine neue Kopie zu beschaffen und diese Cinram GmbH schnellstmöglich und kostenfrei zu liefern.
- 3.4 Cinram GmbH ist nicht verpflichtet, Produktionsunterlagen, Glassmaster und Stamper für etwaige Folgeaufträge länger als 12 Monate nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Danach werden die bei Cinram GmbH lagernden Produktionsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet. Der Auftraggeber kann jedoch vor Ablauf der vorgenannten Frist die Rückgabe der Produktionsunterlagen auf seine Kosten verlangen.
- 3.5 Solange der Auftraggeber vor der Fertigung eines Auftrages Cinram GmbH keine farverbindlichen Vorlagen zur Verfügung stellt, gelten die hausinternen Farbwerte der Cinram GmbH.
- 3.6 Cinram GmbH hat zur Sicherstellung der Liefertermineinhaltung

jederzeit ohne Absprache mit dem Auftraggeber die Möglichkeit, Aufträge an einen durch Cinram GmbH zertifiziertes Partnerunternehmen zu vergeben. Cinram GmbH stellt dabei sicher, dass die mit dem Auftraggeber vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

- 3.7 Cinram GmbH hat das Recht, sollte der Auftraggeber um mehr als 14 Kalendertage mit der Zahlung für eine berechnete Forderung in Verzug geraten sein, einen bereits angenommenen Auftrag so lange nicht zu produzieren oder auszuliefern, bis die Forderung vollständig beglichen ist.

4. Lieferumfang

Cinram GmbH ist zu Teillieferungen und zu produktionsbedingten Mehr- oder Minderlieferungen (+/- 5 % bis max. 1.000 Stück) berechtigt, wobei die tatsächlich gelieferte Menge dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird.

5. Preise

- 5.1 Soweit Cinram GmbH ausdrücklich ein verbindliches Angebot abgibt, hält sich Cinram GmbH an die genannten Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Im Übrigen sind maßgebend die in der Auftragsbestätigung von Cinram GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere auch der Mehraufwand, der durch Nichteinhaltung der Spezifikationen der Produktionsunterlagen entsteht.
- 5.2 Bei Lieferungen im Rahmen von Rahmenverträgen und bei Nachbestellungen ist Cinram GmbH zu Preiserhöhungen in dem Umfang berechtigt, wie die Markt- und Kostensituation dies rechtfertigt. Lieferungen und Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk Alsdorf.

6. Gefahrenübergang, höhere Gewalt und Lieferung

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die Transportfirma übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager/Werk der Cinram GmbH verlässt. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von Cinram GmbH, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, bleibt die Wahl des Versandweges und Versandmittels Cinram GmbH überlassen.
- 6.3 Verpackungs- und Versandkosten sowie Zollgebühren werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4 Fälle höherer Gewalt, die die Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten hindern, entbinden beide Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Derjenige Vertragspartner, bei dem

die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, die Nichtbelieferung oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten, der unverschuldete Ausfall von Produktionsmaschinen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, behördliche Maßnahmen sowie Streik und Aussperrung, werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen von Cinram GmbH, auch für Teillieferungen, sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist vertraglich Auslieferung auf Abruf vereinbart, tritt Fälligkeit auch dann ein, wenn der Abruf nicht rechtzeitig erfolgt. Die Fälligkeit der Rechnung tritt auch dann ein, wenn der Auftraggeber oder sein Beauftragter mit der Abnahme der Ware in Verzug gerät oder die Auslieferung der Ware wegen fehlender Freigabe der GEMA oder einer vergleichbaren Urheberrechtsorganisation nicht erfolgen kann.
- 7.2 In den Fällen von 7.1 Satz 3 ist Cinram GmbH nach Ablauf einer angemessenen dem Auftraggeber gesetzten Frist und schriftlicher Androhung der Verwertung der Ware zur Verwertung der Ware berechtigt.
- 7.3 Alle Zahlungen sind in EURO zu leisten.
- 7.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Cinram GmbH über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlungen ist dies erst dann der Fall, wenn der Scheck verbindlich eingelöst ist.

8. Verzug

- 8.1 Gerät der Auftraggeber in Verzug, berechnet Cinram GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Cinram GmbH behält sich die Geltendmachung weiteren Verzögerungsschadens vor.
- 8.2 Gerät der Auftraggeber in Verzug oder werden Cinram GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, durch die der Anspruch von Cinram GmbH auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird, ist Cinram GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen (auch dann, wenn Cinram GmbH Schecks oder Wechsel entgegengenommen hat) und/oder die Cinram GmbH obliegende Leistung einzustellen, bis der Auftraggeber die Gegenleistung oder eine Sicherheitsleistung bewirkt. Cinram GmbH kann nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung Zug um Zug gegen die Leistung von Cinram GmbH zu bewirken, von dem Vertrag zurücktreten.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder Entscheidungsreif sind.

10. Eigentumsvorbehalt; Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Cinram GmbH aus irgendeinem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden Cinram GmbH die nachfolgend genannten Sicherheiten gewährt, die Cinram GmbH auf Verlangen nach Wahl von Cinram GmbH freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

10.1 Die Ware sowie deren Nebenprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Cinram GmbH. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) sowie als Ersatz für Untergang, Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen (Ansprüche aus Versicherung, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Cinram GmbH ab. Cinram GmbH ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, die Cinram GmbH abgetretenen Forderungen für Cinram GmbH Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber auf Verlangen von Cinram GmbH hin verpflichtet, die Abtretung seinem Kunden zur Zahlung an Cinram GmbH bekannt zu geben sowie die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen offen zu legen.

10.2 Der Auftraggeber räumt Cinram GmbH ein Pfandrecht an den aufgrund des jeweiligen Auftrages in Cinram GmbH Besitz gelangten Produktionsunterlagen und den für Rechnung des Auftraggebers hergestellten Presswerkzeugen ein. Dieses Pfandrecht sichert Forderungen aus dem entsprechenden Auftrag sowie aus früheren Aufträgen, soweit diese mit den Vorbezeichneten Gegenständen in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Im Gewährleistungsfalle wird Cinram GmbH nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Frist entweder Ersatz zu liefern oder Mängel beseitigen (Nacherfüllung). Gelingt die Nacherfüllung nicht binnen angemessener vom Auftraggeber gesetzter Frist oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Die Gewährleistungs-

zeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Wareneingang und der Warenannahme beim Warenempfänger.

11.2 Gewährleistungsansprüche gegen Cinram GmbH stehen lediglich dem Auftraggeber zu und können nicht abgetreten werden. Die Wirksamkeit einer Abtretung von Geldforderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften und in den übrigen Fällen des § 354 a HGB bleibt unberührt.

11.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowohl gegen Cinram GmbH als auch gegen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Cinram GmbH sind ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Cinram GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten oder Kardinalpflichten vorliegt, unabhängig davon, ob Ansprüche beruhen auf Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß sowie aus Gewährleistung oder Nichterfüllung. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche aus Verzug, den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sowie generell für etwaige nachweisliche Aufwendungen.

11.4 Die Haftung von Cinram GmbH ist bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten oder Kardinalpflichten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.5 Die Haftung für Mangelgeschäden bzw. mittelbare Schäden als Folge mangelhafter von Cinram GmbH gelieferter Produkte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben Gegenstand des Anspruches ist.

11.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechte Dritter

Der Auftraggeber steht hinsichtlich der von ihm zu stellenden Produktionsunterlagen und deren Inhalt dafür ein, dass er in vollem Umfang über alle erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte verfügt und diese gegenüber Cinram GmbH nachweist. Z.B. die von der GEMA, Künstlern, Musikproduzenten, Softwareentwicklern und anderen Berechtigten wahrgenommenen Rechte. Für die GEMA-Meldung stellt der Auftraggeber Cinram GmbH die erforderlichen Daten zur Verfügung und teilt Cinram GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den gelieferten Produktionsunterlagen bzw. deren Inhalt mit. Für den Fall, dass Cinram GmbH von Dritten (einschließlich der GEMA) wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten) in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber Cinram GmbH von diesen Ansprüchen in

vollem Umfang frei, einschließlich der Erstattung der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang.

13. Herstellungslizenzen für Optische Speichermedien

Cinram GmbH erklärt ausdrücklich, dass von Cinram GmbH die für die Herstellung von optischen Speichermedien (Blu-ray, DVD, CD) fälligen Herstellungslizenzen ordnungsgemäß abgeführt werden und Cinram GmbH den Auftraggeber in vollem Umfang von Lizenzansprüchen Dritter freistellt.

14. Weitere Bestimmungen

14.1 Der Auftraggeber erklärt, dass der Gegenstand des Vertrages einschließlich aller Nebenleistungen keinen rassistischen, Gewaltverherrlichenden, pornographischen oder in sonstiger Weise rechtswidrigen Inhalt hat. Cinram GmbH ist zur alleinigen Entscheidung, ob der Gegenstand des Vertrages hiergegen verstößt, berechtigt und kann bei Verstößen jederzeit vom gesamten Vertrag zurücktreten, wobei der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten zu erstatten hat.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag (Lieferung und Zahlung) ist D-52477 Alsdorf.

14.4 Sofern zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist der Gerichtsstand Aachen, mit der Maßgabe, dass Cinram GmbH auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder am Erfüllungsort Klage erheben kann; dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklage.

14.5 Cinram GmbH weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass Daten des Auftraggebers nur zur internen Verwendung gespeichert werden.

14.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGBs oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der AGBs und Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und dem juristisch Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.